

# **Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 4. April 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz -LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M- V S. 293) hat der Senat der Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Schauspiel als Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit

§ 2 Prüfungstermine, Meldefristen

### **II. Abschlussprüfung des Probejahres**

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Anforderungen in der Abschlussprüfung des Probejahres

### **III. Diplomvorprüfung**

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

### **IV. Diplomprüfung**

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Anforderungen in der Diplomprüfung

§ 9 Prüfungsgesamtnote

§ 10 Diplomgrad

### **V. Schlussbestimmungen**

§ 11 Zeitlicher Geltungsbereich

§ 12 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

## § 1

### **Geltungsbereich und Regelstudienzeit**

- (1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998 die Prüfungsbestimmungen für den Diplom-Studiengang Schauspiel mit dem Abschluss Diplom.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 139 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 75 Semesterwochenstunden im Hauptstudium; insgesamt 214 Semesterwochenstunden.
- (4) Eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) ist in das Studium integriert. Sie ist grundsätzlich im 7. Semester mit einer Gesamtdauer von vier Wochen abzuleisten. Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen erlässt die Hochschule als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

## § 2

### **Prüfungstermine, Meldefristen**

- (1) Der Student hat die Abschlussprüfung des Probejahrs am Ende des 2. Semesters, die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 8. Semesters abzulegen.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung muss innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgen.

## **II. Abschlussprüfung des Probejahres**

## § 3

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung des Probejahres sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:
  - a) Schauspiel (1. Semester)
  - b) Sprecherziehung (1. und 2. Semester)
  - c) Körper/Stimmtraining (2. Semester)
  - d) Bewegung/Tanz (1. und 2. Semester)
  - e) Kondition/Akrobatik (1. und 2. Semester)
  - f) Fechten (1. und 2. Semester)
  - g) Musik (1. und 2. Semester)
  - h) Theaterwissenschaft (1. Semester)
  - i) Philosophie/Kulturtheorie (1. und 2. Semester)

j) Schauspieltheorie/Ensembletraining (1. und 2. Semester)

2. Leistungsnachweise pro Semester aufgrund einer schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung

a) Diktion (1. und 2. Semester)

b) Theaterwissenschaft (2. Semester)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studenten mitgeteilt.

#### **§ 4**

### **Anforderungen in der Abschlussprüfung des Probejahres**

(1) Durch die Leistungen in der Abschlussprüfung des Probejahres soll der Kandidat bestätigen, dass er für die weitere erfolgreiche Teilnahme am Studium entsprechend den Anforderungen der Eignungsprüfungsordnung geeignet ist.

(2) Die Abschlussprüfung des Probejahres ist am Ende des 2. Semesters im Fach Schauspiel aufgrund einer künstlerisch-praktischen Prüfung abzulegen. Inhalt der Prüfung ist das Vorstellen einer selbst gewählten und selbst erarbeiteten Rolle. § 17 Abs. 1 bis 3 APO gilt entsprechend.

### **III. Diplomvorprüfung**

#### **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

a) Schauspiel (3. Semester)

b) Sprecherziehung (3. und 4. Semester)

c) Diktion (3. Semester)

d) Körper/Stimmtraining (3. und 4. Semester)

e) Bewegung/Tanz (3. und 4. Semester)

f) Fechten (3. und 4. Semester)

g) Musik (3. Semester)

h) Stimmbildung (3. und 4. Semester)

i) Theaterwissenschaft (3. Semester)

j) Philosophie/Kulturtheorie (4. Semester)

k) Schauspieltheorie/Ensembletraining (4. Semester)

l) Pantomime (3. und 4. Semester)

2. Leistungsnachweis (benoteter Schein) aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in dem Fach:

Philosophie/Kulturtheorie (3. Semester).

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

## § 6

### Anforderungen in der Diplomvorprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Schauspiel	künstlerisch-praktisch	15
2. Diktion	künstlerisch-praktisch	15
3. Theaterwissenschaft	mündlich	30
4. Musik	mündlich	45

(2) Inhalte der Prüfung sind:

- zu 1. Vorstellen einer selbst gewählten und selbst erarbeiteten Rolle
- zu 2. Vortrag von vorbereiteten Prosa- und Lyriktexten
- zu 3. Grundlagen des Theaters
- zu 4. Grundkenntnisse der Musiktheorie, Hörfähigkeit, allg. Musikalität

## IV. Diplomprüfung

### § 7

#### Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

- a) Schauspiel (5. und 6. Semester)
- b) Sprecherziehung (5. bis 7. Semester)
- c) Körper/Stimmtraining (5. Semester)
- d) Bewegung/Tanz (6. und 7. Semester)
- e) Akrobatik (6. Semester)
- f) Fechten (6. Semester)
- g) Vokalgestaltung (6. Semester)
- h) Chor (5. oder 6. Semester)
- i) Stimmbildung (5. und 6. Semester)

- j) Theaterwissenschaft (5. Semester)
- k) Ensembletraining (6. Semester)
- l) Pantomime (6. Semester)

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung in den Fächern:

- a) Bewegung/Tanz (5. Semester)
- b) Akrobatik (5. Semester)
- c) Fechten (5. Semester)
- d) Chanson (7. Semester)
- e) Theaterwissenschaft (6. Semester)

3. Eine Bescheinigung über ein Praktikum oder ein ersatzweise absolviertes Szenenstudium, sofern trotz nachgewiesener ernsthafter Bemühungen keine geeignete Praktikumsstelle durch den Studenten gefunden wurde.

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

## **§ 8**

### **Anforderungen in der Diplomprüfung**

(1) Jeder Student hat im Hauptfach Schauspiel in der Diplomprüfung eine künstlerisch-praktische Prüfung von etwa 25 Minuten abzulegen. Inhalt der Prüfung sind szenische Ausschnitte, Wahlrollen und/oder der Vortrag von Chansons. Das Prüfungsprogramm soll unterschiedliche Stilepochen, Gestaltungen und Charaktere umfassen. Die Prüfung wird im 7. Semester abgenommen.

(2) Jeder Student hat im 8. Semester eine Diplom-Arbeit einzureichen. Das Thema wird im 7. Semester ausgegeben. Die Arbeit soll ein Thema der Schauspieltheorie einschließlich Theaterwissenschaft oder der Schauspielpraxis betreffen. Sie soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten.

(3) Am Ende des 8. Semesters erfolgt die Verteidigung der Diplomarbeit in einer 45 minütigen mündlichen Prüfung. Es gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 10. Dezember 1998 zur mündlichen Prüfung.

## **§ 9**

### **Prüfungsgesamtnote**

(1) Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote nach § 13 Abs. 4 APO werden die Leistungen im Hauptfach Schauspiel zur Hälfte und die Leistungen in der Diplomarbeit und in der mündlichen Prüfung (Verteidigung) zu je einem Viertel berücksichtigt.

(2) Die Noten der Leistungsnachweise gemäß § 5 Ziffer 2 und § 7 Ziffer 2 sowie die Benotung im Fach Diktion in der Diplomvorprüfung werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

## **§ 10**

## **Diplomgrad**

Es wird der Grad eines Diplom-Schauspielers bzw. einer Diplom-Schauspielerin vergeben.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 11**

##### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium im Studiengang Schauspiel ab dem Winter-Semester 2000/2001 aufgenommen haben.

#### **§ 12**

##### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 10. Februar 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom \_\_\_\_\_

Rostock, den

**Prof. Wilfrid Jochims**  
**Der Rektor der Hochschule**  
**für Musik und Theater Rostock**